



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Schul- und Kreisverbindungslehrkräfte**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut § 85 Absatz 2 SchulG können Schüler\*innenvertretungen Verbindungslehrkräfte wählen. Für die Kreisebene oder Landesebene kann - auf Vorschlag der Kreis- oder Landesschüler\*innenvertretung - vom Bildungsministerium eine Verbindungslehrkraft eingesetzt werden. Sie sind für die Dauer von zwei Jahren tätig und können bis zu dreimal eingesetzt werden.

1. An wie vielen Schulen in Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine Verbindungslehrkraft für die Schüler\*innenvertretung? (Bitte nach Schularten und Kreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.)

Antwort:

Diese Daten werden von der Landesregierung nicht erhoben.

2. Für welche Kreisschüler\*innenvertretungen hat das Ministerium wann Verbindungslehrkräfte wieder oder neu eingesetzt?

Antwort:

Das MBWFK hat bisher keine Verbindungslehrkräfte für die Kreisschülervertretungen eingesetzt.

3. Gibt es Kreisschüler\*innenvertretungen, die aktuell trotz eines entsprechenden Wunsches keine Verbindungslehrkraft haben? Falls ja: welche?

Antwort:

Die Kreisschülervertretungen haben ein Vorschlagsrecht für Verbindungslehrkräfte auf Kreisebene. Bisher hat sich noch keine Kreisschülervertretung mit einem Vorschlag an das MBWFK gewandt.

4. Welche Mehrbelastung bzw. welcher fehlende Mehrwert entsteht Schüler\*innenvertretungen ohne Verbindungslehrkraft aus Sicht der Landesregierung?

Antwort:

Die Aufgaben der Verbindungslehrkräfte ergeben sich aus § 85 Schulgesetz. Wenn keine Verbindungslehrkraft zur Verfügung steht, können die Aufgaben von den jeweils anderen Verbindungslehrkräften auf Schul-, Kreis- oder Landesebene wahrgenommen werden.

5. Welche Bemühungen unternimmt die Landesregierung aus diesem Grund, damit alle Schüler\*innenvertretungen eine Verbindungslehrkraft wählen können?

Antwort:

Es finden Netzwerktreffen der Verbindungslehrkräfte statt, Informationsschreiben werden an die Schulen geschickt und Fortbildungen zum Thema angeboten. Die Schulaufsicht informiert in den Dienstversammlungen der Schulleitungen über Möglichkeiten des Einsatzes von Verbindungslehrkräften. Bei Schulbesuchen finden regelmäßig Gespräche der Schulaufsicht mit den Schülervertretungen unter Beteiligung der Verbindungslehrkräfte statt. Auch bei den Gesprächen mit den Schulleitungen wird auf die Bedeutung der Arbeit der Schülervertretungen hingewiesen.

6. Welche Mehrbelastung bzw. welcher fehlende Mehrwert entsteht Kreisschüler\*innenvertretungen ohne Verbindungslehrkraft aus Sicht der Landesregierung?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4); entsprechend stellen die Verbindungslehrkräfte auf Kreisebene das Bindeglied zwischen Kommune und Schülerschaft dar.

7. Welche Bemühungen unternimmt die Landesregierung aus diesem Grund, um für alle Kreisschüler\*innenvertretungen eine Verbindungslehrkraft einsetzen zu können?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3); es liegt in der Zuständigkeit der Kreisschülervertretungen, eine Verbindungslehrkraft vorzuschlagen. Mit ihrem Vorschlag können sich die Kreisschülervertretungen an das MBWFK wenden, das dann die Einsetzung prüft und in die Wege leitet, bei Bedarf unterstützen die Schulämter.

8. Bekommen Verbindungslehrkräfte von Schüler\*innenvertretungen bzw. von Kreisschüler\*innenvertretungen Zeitressourcen für Ihre Arbeit zur Verfügung gestellt und plant die Landesregierung hier Änderungen?

Antwort:

Die Tätigkeit als Kreisverbindungslehrkraft fällt als Sonderaufgabe in die bestehende Dienstpflicht der Lehrkräfte. Es steht den Schulen allerdings frei, den Verbindungslehrkräften Ausgleichsstunden im Rahmen ihres Zeitbudgets zuzuweisen. Dem Land stehen darüber hinaus keine Ressourcen für Entlastungsstunden für Kreisverbindungslehrkräfte in den 15 Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins zur Verfügung.